

Fragebogen zur Konsultation «Planungshilfe für den Abbau von Steinen und Erden zur Herstellung von Zement»

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte geben Sie uns anhand folgender Fragen eine allgemeine Rückmeldung zur Planungshilfe.
Besten Dank im Voraus!

Fragen an die Kantone und Konferenzen (gemäss Adressatenliste)

- Bringt die Planungshilfe Klarheit über die nötigen Unterlagen / Schritte bis zum Antrag für die Richtplananpassung?	- Antwort
- Lässt sich die vorgeschlagene Methode so ausreichend in kantonale Verfahren integrieren?	- Antwort
- Weitere Bemerkungen (optional)	- Antwort

Fragen an den Bund (gemäss Adressatenliste)

- Wurden die rechtlichen Grundlagen richtig dargelegt bzw. interpretiert?	- Antwort
- Weitere Bemerkungen (optional)	- Antwort

Fragen an die Verbände (gemäss Adressatenliste)

- Bringt die Planungshilfe Klarheit über die nötigen Unterlagen / Schritte bis zum Antrag für die Richtplananpassung?	- Antwort
- Bietet die Planungshilfe die notwendige Hilfestellung und schafft ausreichend Klarheit oder bestehen noch offene Fragen?	- Antwort
- Weitere Bemerkungen (optional)	- Antwort

Fragen an die Umweltorganisationen (gemäss Adressatenliste)

- Zeigt die Planungshilfe auf, wie und zu welchem Zeitpunkt Ihre Interessen angemeldet und einbezogen werden können?	- Ja
- Weitere Bemerkungen (optional)	- Die Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE beurteilt die Planungshilfe als sachdienlich, namentlich die verschiedenen Toolboxes und die Schemata sind hilfreich. Sie dürfte dazu beitragen, dass

	<p>die Grundlagen für eine sorgfältige Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen rechtzeitig vorliegen.</p> <p>Nachfolgend finden Sie unsere Detailbemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 3.2.3 (S. 13): Entsprechend Art. 3, Abs. 1 NHG sind neben dem Landschafts- und Ortsbild auch die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler zu erwähnen, die bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe zu berücksichtigen sind. Durch den Abbau von Steinen und Erden können auch Geschichtliche Stätten oder Natur- und Kulturdenkmäler zerstört werden. Art. 3, Abs. 1 NHG verpflichtet nicht nur zur Schonung, sondern auch – wo das allgemeine Interesse daran überwiegt – zur ungeschmälernten Erhaltung dieser Schutzgüter. - Kapitel 5.2.4 (S. 27): Neben dem BLN und dem ISOS ist hier auch das IVS zu erwähnen. Kap. 5.3.3.2 (S. 35): In Analogie zu Kap. 3.2.3 sind auch hier nicht nur die Landschaften und Ortsbilder, sondern auch die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler zu erwähnen. - In Anhang C1 und C2 ist beim Bundesinventar IVS analog zum ISOS mit der Bewertung «kritisch» (orange) anzugeben. Unter Kap. 3.2.1 sind die kantonalen und kommunalen Inventare archäologischer und bauhistorischer Denkmäler als weiteres Kriterium einzufügen. Dies in Analogie zu den Kriterien «Kantonale und kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete».
--	---